



Gemeinde **Dagmersellen**

# **Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter**

vom 10. Dezember 2019 (Stand 1. Januar 2020)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
	Art. 1 Inhalt.....	4
	Art. 2 Ziele .....	4
	Art. 3 Begriffe .....	4
	Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde Dagmersellen.....	4
	Art. 5 Finanzierung.....	5
<b>II.</b>	<b>Betreuungsgutscheine .....</b>	<b>5</b>
	Art. 6 Anspruchsberechtigung.....	5
	Art. 7 Massgebendes Einkommen .....	5
	Art. 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine .....	6
	Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten .....	6
	Art. 10 Bedingungen für teilnehmende Institutionen .....	7
<b>III.</b>	<b>Weitere Bestimmungen .....</b>	<b>7</b>
	Art. 11 Förderbeiträge.....	7
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
	Art. 12 Verordnung.....	7
	Art. 13 Zuständigkeiten .....	7
	Art. 14 Rechtsmittel.....	8
<b>V.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
	Art. 15 Inkrafttreten .....	8

## Abkürzungen

EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 <sup>1</sup>
GO	Gemeindeordnung Dagmersellen vom 14. Mai 2007
KV	Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 <sup>2</sup>
OV	Organisationsverordnung Dagmersellen vom 29. November 2018
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung) vom 19. Oktober 1977 <sup>3</sup>
PKV	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 <sup>4</sup>
VBG	Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 <sup>5</sup>
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 <sup>6</sup>
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 <sup>7</sup>

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 200

<sup>2</sup> SRL Nr. 1

<sup>3</sup> SR 211.222.338

<sup>4</sup> SRL Nr. 204

<sup>5</sup> SRL Nr. 400a

<sup>6</sup> SRL Nr. 40

<sup>7</sup> SR 210

Gestützt auf Art. 16 lit. b GO beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Dagmersellen folgendes Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Inhalt**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter durch die Gemeinde Dagmersellen.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Dagmersellen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter.

### **Art. 2 Ziele**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Dagmersellen unterstützt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in den Kindergarten oder in die Basisstufe.
- <sup>2</sup> Die Unterstützung durch die Gemeinde Dagmersellen verfolgt folgende Ziele:
  - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
  - b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
  - c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
  - d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
  - e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
  - f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.
- <sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

### **Art. 3 Begriffe**

- <sup>1</sup> Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschulbereich.
- <sup>2</sup> Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten oder in die Basisstufe.
- <sup>3</sup> Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne von § 18 Abs. 1 VBG.

### **Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde Dagmersellen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Dagmersellen unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich für den Besuch einer anerkannten Kindertagesstätte oder Tagesfamilie.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

### **Art. 5 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Dagmersellen, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Dagmersellen kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

## **II. Betreuungsgutscheine**

### **Art. 6 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Dagmersellen. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den unterstützungsrechtlichen Wohnsitz in Dagmersellen haben.

<sup>2</sup> Die Erwerbstätigkeit beträgt bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

<sup>3</sup> Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;

<sup>4</sup> Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.

<sup>5</sup> Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

<sup>6</sup> Die zuständige Stelle ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

### **Art. 7 Massgebendes Einkommen**

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich:

- a) 10 % des steuerbaren Vermögens;
- b) Beiträge in die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule)
- c) Freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule)

- d) Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinn von § 40 Absatz 1d des Steuergesetzes vom 22. November 1999, soweit sie CHF 20'000 pro Steuerjahr übersteigen.
- e) die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt selbst genutzter Wohnliegenschaften, welche den Eigenmietwert übersteigen
- f) Verrechenbare Geschäftsverluste aus den Vorjahren gemäss § 38 des Steuergesetzes
- g) Abzüge für Unterstützung von Personen.

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steueranmeldung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steueranmeldung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Zudem muss die zur Zeit der Anmeldung aktuelle Steuererklärung dem zuständigen Steueramt eingereicht sein.

<sup>3</sup> Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen für die Festsetzung des massgebenden Einkommens in der Verordnung festlegen.

### **Art. 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

<sup>2</sup> Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich, mit Ausnahme von Veränderungen gemäss Art. 9.

<sup>3</sup> Hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird von der zuständigen Stelle eine provisorische Einschätzung vorgenommen. Hierbei darf mit dem zuständigen Steueramt Rücksprache genommen werden.

<sup>4</sup> Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

### **Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten**

<sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, bis spätestens zehn Arbeitstage nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen (Veränderung Erwerbstätigkeit und Einkommen, Wechsel der Betreuungsinstitution, Eintritt in den Kindergarten oder in die Basisstufe usw.).

<sup>3</sup> Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

<sup>4</sup> Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

### **Art. 10 Bedingungen für teilnehmende Institutionen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Liste mit den Betreuungsinstitutionen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

<sup>2</sup> Zur Sicherung der Qualität hat die zuständige Stelle nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tagesfamilienorganisationen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde schliesst mit Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rahmenbedingungen erfüllen, entsprechende Vereinbarungen ab. Die zuständige Stelle entscheidet über die Aufnahme von zugelassenen Betreuungseinrichtungen abschliessend.

## **III. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 11 Förderbeiträge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter sprechen, welche der Qualitätsverbesserung dienen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über solche Förderbeiträge. Es besteht kein Rechtsanspruch.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Verordnung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in der Verordnung.

<sup>2</sup> Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

### **Art. 13 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

<sup>3</sup> Alle anderen Verfügungen, sofern in diesem Reglement oder im übergeordneten Recht nicht anders geregelt, werden vom Gemeinderat erlassen.

#### **Art. 14 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann nach Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

### **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dagmersellen, 10. Dezember 2019

#### **GEMEINDERAT DAGMERSELLEN**

  
Philipp Bucher  
Gemeindepräsident

  
Iwan Fellmann  
Gemeindeschreiber

